

Titel der Drucksache:

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF)

Drucksache

2014/25

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	02.10.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	15.10.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	05.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) wird beschlossen.

02.10.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage																									
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☒ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☒ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)																									
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☒ Ja	Gesamtkosten EUR																									
↓																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2025</th> <th>2026</th> <th>2027</th> <th>2028</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Einnahmen</td> <td>EUR</td> <td>+ 800.000 EUR</td> <td>+ 800.000 EUR</td> <td>+ 800.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Ausgaben</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Einnahmen</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Ausgaben</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> <td>EUR</td> </tr> </tbody> </table>		2025	2026	2027	2028	Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	+ 800.000 EUR	+ 800.000 EUR	+ 800.000 EUR	Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
	2025	2026	2027	2028																						
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	+ 800.000 EUR	+ 800.000 EUR	+ 800.000 EUR																						
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
☒ Deckung siehe Sachverhalt / HHSt 90000.02900																										

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – 2. Änderungssatzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Städtevergleich Beherbergungssteuer

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 mit Drucksache 2192/23 die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) beschlossen. Mit der 1. Änderungssatzung wurde die Bezeichnung der Satzung von der Kulturförderabgabe in „Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF)“ geändert.

Zum 01.01.2024 ist damit die Beherbergungssteuersatzung in Kraft getreten. Danach werden nun Beherbergungssteuern gegenüber jedem Übernachtungsgast, der eine entgeltliche Übernachtung in Anspruch nimmt, verfassungskonform berechnet, vom Beherbergungsbetrieb erhoben und gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt abgerechnet

Die Beherbergungssteuer als Örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuer hat sich in vielen Kommunen in Deutschland mittlerweile etabliert und wird insbesondere in touristisch stark nachgefragten Gebieten erhoben. Auch für die Landeshauptstadt Erfurt ist die Beherbergungssteuer eine wesentliche eigene Steuereinnahme, die derzeit über 3 Mio. Euro an Einnahmen im Jahr generiert.

Die Übernachtungszahlen in der Stadt Erfurt haben sich aufgrund der stabilen touristischen Entwicklung weiter sehr positiv entwickelt. Die Erhebung einer Beherbergungssteuer hat augenscheinlich wenig Einfluss auf die Erschließung von touristischen Zielen für die Besucher. So konnten laut Einschätzung der Erfurter Tourismusgesellschaft die Übernachtungszahlen im Jahr 2024 mit 1.083.333 gewerblichen Übernachtungen erstmals die Schwelle von einer Million überschritten und mit 9 % Steigerung gegenüber 2023 das höchste Wachstum in ganz Thüringen aufgewiesen werden.

Mit Verweis auf Art. 28 GG i.V.m. Art 106 Abs. 6 GG in Verbindung mit § 54 ThürKO – Grundsatz der Einnahmebeschaffung - ist die Stadt verpflichtet, entsprechende finanzielle Mittel zu generieren, um die Einnahmen für den Haushalt der Landeshauptstadt für die Erfüllung ihrer Aufgaben und den erhöhten Ausgabebedarf sichern zu können.

Hierzu gehört auch das Aufkommen der Örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, hier der Beherbergungssteuer, einer Prüfung zu unterziehen.

Insbesondere ist zu prüfen, in welchem Umfang Einnahmen bei Anwendung eines höheren Steuermaßstabes dem Haushalt der Stadt zufließen können.

Vor dem Hintergrund der haushaltsmäßigen Lage und in Bezug auf die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2026ff war es geboten, eine Überprüfung der BHStSEF vorzunehmen.

Satzungsgemäß beträgt der aktuelle Steuermaßstab gemäß § 4 Abs. 1 der BHStSEF **5 v.H.** auf den Übernachtungspreis ohne Einbeziehung von weiteren Leistungen (z.B. Frühstück; Reinigung). Der Steuermaßstab wird auf den Bruttobetrag des Übernachtungspreises angewendet.

Nach Wertung der Verwaltung wird hiermit eine Anpassung der BHStSEF vorgelegt.

Die Anpassung bezieht sich im Wesentlichen auf die Änderung der Bemessungsgrundlage. Diese wird von 5 v.H. auf **7 v.H.** gemäß § 4 Abs. 1 der BHStSEF n.F. angehoben.

Unter der Voraussetzung, dass die Übernachtungszahlen und die Übernachtungspreise in der Stadt Erfurt sich weiter stabil entwickeln und keine rezessionsbedingten Einbrüche entstehen, kann in der Planung mit einer geschätzten Einnahmeerwartung unter Zugrundelegung des höheren Steuermaßstabes gerechnet werden.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird erwartet, dass die Einnahmen aus der Beherbergungssteuer mit der Anpassung des Steuermaßstabes in Höhe von rd. 800 TEuro ansteigen werden.

Informativ wird angemerkt, dass nicht nur die Landeshauptstadt Erfurt gehalten ist, die Einnahmeerwartung bei Änderung des Steuermaßstabes für die Beherbergungssteuer zu prüfen. Auch andere Städte haben in den letzten Jahren hier Anpassungen vorgenommen, haben diese Steuer neu eingeführt bzw. waren gehalten die Anpassung des Steuermaßstabes zu prüfen. Es wird auf den als Anlage 3 dieser Drucksache beigefügten Städtevergleich verwiesen.

Neben der Anpassung des Steuermaßstabes als Beitrag zur Konsolidierung des Haushaltes wurden ausschließlich redaktionelle Änderungen in der Satzung (Bsp. Korrektur Interpunktion) vorgenommen.

Die Vorabstimmung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt ist im Rahmen der Erstellung der Satzung erfolgt.

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.
